

Gemeinde Rheinhausen

Satzung zur zweiten Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 22.10.2014 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 4, § 10 Absätze 1, 4 bis 8 sowie § 11 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 25.09.2013 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3

Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

(4) Die separate Nutzung des Foyers ist für kulturelle, politische und soziale Veranstaltungen zulässig, die der Räume Tannenber, Wittisheim und Wisla für Tagungen, Konferenzen und Sitzungen. Die Nutzung des Foyers als Empfangsbereich nach einer standesamtlichen Trauung ist zulässig und gebührenfrei (Nutzung maximal 2 Stunden).

§ 10

Gebühren

(1) Die Gemeinde Rheinhausen erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses folgende Gebühren:

1	Konzert- und Festsaal inkl. Küche und Foyer, einschließlich je eines Auf- und Abbautages	1.600,00 EUR
2	Foyer	80,00 EUR
3	Raum Tannenber inklusive Bar	75,00 EUR
4	Raum Wittisheim	50,00 EUR
5	Raum Wisla	30,00 EUR
6	Raum Wittisheim zusammen mit Raum Tannenber	90,00 EUR

7	Bühne bei Einzelveranstaltungen inklusive Küche	200,00 EUR
8	Bühne zusätzlich zum Konzert- und Festsaal	50,00 EUR
9	Zusätzliche Nutzung des Konzert- und Festsaales bzw. der Bühne zum Auf- und Abbauen sowie für Proben je Tag	40,00 EUR

(4) Auf die in Abs. 1 genannten einheitlich festgesetzten und kalkulierten Benutzungsgebühren erhalten Einwohner einen Zuschuss für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) von 75 v.H., im Übrigen (Ziffer 2. bis 9) von 40 v.H., die örtlichen Vereine einen Zuschuss für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) von 90 v.H., im Übrigen (Ziffer 2 bis 9) von 60 v.H., so dass sich folgende Benutzungsgebühren, im Fall des Konzert- und Festsaales einschließlich Nebenkostenpauschale, ergeben:

		<u>Auswärtige</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Örtliche Vereine</u>
1	Konzert- und Festsaal inkl. Küche und Foyer, einschließlich je eines Auf- und Abbautages	1.800,00 EUR	600,00 EUR	360,00 EUR
2	Foyer	80,00 EUR	48,00 EUR	32,00 EUR
3	Raum Tannenberg inkl. Bar	75,00 EUR	45,00 EUR	30,00 EUR
4	Raum Wittisheim	50,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR
5	Raum Wisla	30,00 EUR	18,00 EUR	12,00 EUR
6	Raum Wittisheim zusammen mit Raum Tannenberg	90,00 EUR	54,00 EUR	36,00 EUR
7	Bühne bei Einzelveranstaltungen inkl. Küche	200,00 EUR	120,00 EUR	80,00 EUR
8	Bühne zusätzlich zum Konzert- und Festsaal	50,00 EUR	30,00 EUR	inklusive
9	Zusätzliche Nutzung des Konzert- und Festsaales bzw. der Bühne zum Auf- und Abbauen sowie für Proben je Tag	40,00 EUR	24,00 EUR	16,00 EUR

(5) Reine Kinder- und Jugendveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen bis 18 Uhr erhalten auf die in Abs. 1 genannten Gebühren für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) einen Zuschuss von 95 v.H., im Übrigen (Ziffer 2 bis 9) einen Zuschuss von 80 v.H.

(6) Parteien und politische Vereinigungen, die ihren Sitz nicht in Rheinhausen haben, werden bei politischen Veranstaltungen im Konzert- und Festsaal gebührenmäßig den Einwohnern gleichgestellt.

(7) Veranstaltungen und Nutzungen der Gemeinde Rheinhausen sowie von Verbänden, Vereinen und Gesellschaften, an denen die Gemeinde Rheinhausen beteiligt ist, sind grundsätzlich gebührenbefreit.

(8) Soweit nach den festgesetzten Gebühren für die Nutzung weder eine Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 11 Kaution

(1) Die Gemeinde Rheinhausen erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution). Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung für den Konzert- und Festsaal einschließlich Bühne 1000 EUR und bei separater Nutzung der Bühne 150 EUR.

§ 2 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 22.10.2014

Ausgefertigt:


Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister



Ausgefertigt 22.10.2014
J. Louis